

Gemeinde Dintikon

Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2	Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrassen, Definition	3
§ 3	Erstellung, Anforderungen, Ein-/Ausfahren in öffentliche Strassen	3
§ 4	Übergeordnetes Recht	3
§ 5	Strassenklassifizierungsplan	4
	B. Definitionen	4
§ 6	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	4
§ 7	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	4
§ 8	Anforderungen	5
	C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	5
§ 9	Grundsatz; Übernahme; Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen; Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	5
	D. Finanzierung	6
§ 10	Finanzierung	6
	E. Rechtsschutz und Vollzug	6
§ 11	Rechtsschutz, Vollstreckung	6
§ 12	Strafbestimmungen	6
	F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
§ 13	Inkrafttreten	7
	Anhang	
	1 Definitionen	8
	2 Strassenklassifizierung	9
	3 Strassenklassifizierungsplan	11
	4 VSS-Norm gemäss § 3 Abs. 3	12

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Strassenreglement der Gemeinde Dintikon

Die Einwohnergemeinde Dintikon beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer (=Widmung) oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind.

Privatstrassen und Wege, Definition

² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Erstellung

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

Ein-/Ausfahrten in öffentliche Strassen

³ Für Projektierung und Ausführung der Ein-/Ausfahrten in öffentliche Strassen gilt die VSS-Norm Grundstückzufahrten als Richtlinie; Auszüge aus der Norm siehe Anhang.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

Strassenklassifizierungsplan Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenklassifizierungsplan fest.

B. DEFINITIONEN

§ 6

Erschliessungsfunktion ¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung ² Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Hauptsammelstrassen (HSS) / Verbindungsstrassen (VS):
Hauptsammelstrassen / Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung ³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung ⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 7

Erstellung ¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges.

Änderung ² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen usw.).

Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. ² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.
---------------	--

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 9

Grundsatz	¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
Übernahmeentschädigung	² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: <ul style="list-style-type: none">- Festlegung im Erschliessungsplan- Durchgangsstrasse- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

⁴ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen des kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).

D. FINANZIERUNG

§ 10

Finanzierung

Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 11

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach dem jeweils geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 genehmigt und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

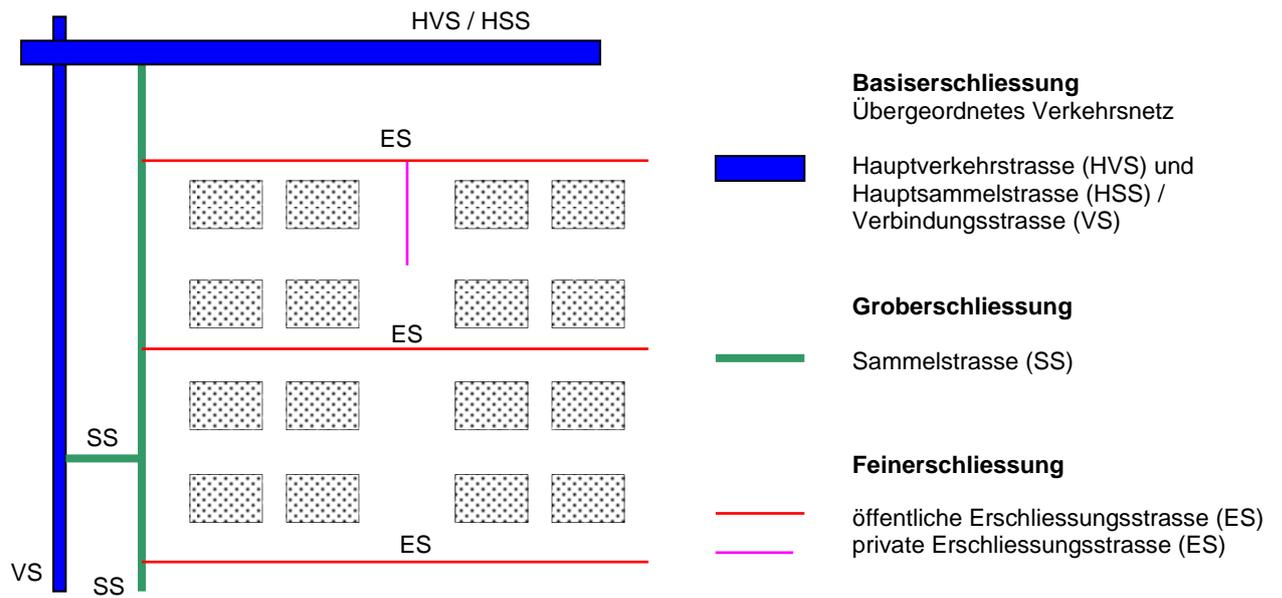
sig. Robert Meyer

sig. Bernadette Müller

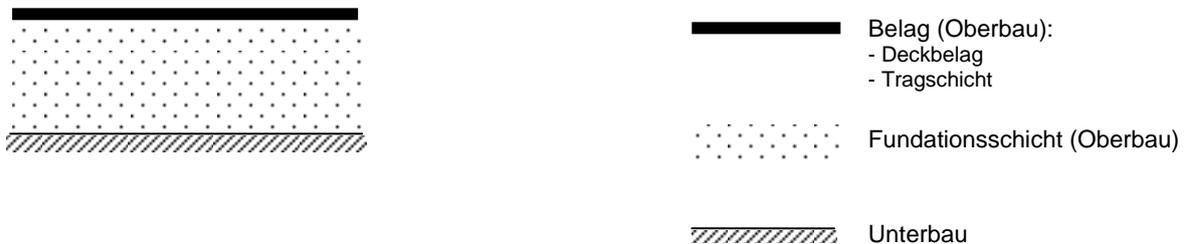
Anhang 1

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung**



- **Strassenaufbau**



Anhang 2

Strassenklassifizierung

Strassenklassifizierung:
vgl. auch Ortsplan mit Strassenklassifizierung sowie
Strassenklassifizierungsplan gemäss Anhang 3

- **Basiserschliessung (§ 5)**



Hauptverkehrsstrassen / Hauptsammelstrassen / Verbindungsstrassen:

- Altweg
- Ammerswilerstrasse
- Bahnhofstrasse
- Bünztalstrasse
- Dorfstrasse

- **Groberschliessung (§ 5)**



Groberschliessung (Sammelstrassen)
alle übrigen Erschliessungsstrassen und Wege

- Bergstrasse
- Eichbergweg
- Friedhofweg
- Hinterdorfstrasse
- Hintermattenstrasse
- Kirchenweg
- Kuhgasse
- Langelenstrasse
- Lenzburgerweg
- Mattenweg
- Mitteldorfstrasse
- Oberdorfstrasse
- Postweg
- Rohrstrasse
- Villmergerstrasse

- **Feinerschliessung (§ 5)**

_____ Feinerschliessung (öffentliche Erschliessungsstrassen) :

- Ahornstrasse
- Bächenmoosstrasse
- Bachgasse
- Debisgasse
- Erlenweg
- Gartenweg
- Kehrstrasse
- Moosweg
- Parallelstrasse
- Quellenweg
- Riedliweg
- Sandweg
- Silostrasse
- Werkhofstrasse

_____ Feinerschliessung (private Erschliessungsstrassen) :

- Bärenmattweg
- Birkenweg
- Brunnenweg
- Dorfmattheweg
- Fliederweg
- Floraweg
- Föhrenweg
- Gartenweg
- Grünmattstrasse
- Hembrunnweg
- Kornweg
- Lagerstrasse
- Lärchenweg
- Lindenweg
- Rebenweg
- Riedlimattenweg
- Riedlipark
- Riedliweg
- Roggensteinweg
- Rosenweg
- Sackweg
- Schmittenweg
- Sonnenweg
- Steinackerweg
- Stüdiackerweg
- Taubenlochweg
- Wydenweg

Anhang 3

Strassenklassifizierungsplan (§ 5 und § 6)

Anhang 4

VSS-Norm gemäss § 3 Abs. 3